

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden
Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics**

vom 8. Dezember 2022

Aufgrund von §§ 29 Abs. 4, 32, 58 Abs. 4, 60 Abs. 2 Nr. 2, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Universität Heidelberg am 6. Dezember 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Dezember 2022 erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit, Gesamtstudiendauer, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer*in
- § 6 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 7 Prüfungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterarbeit

- § 10 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Erstellung der Masterarbeit
- § 13 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 14 Wiederholung der Masterarbeit

Abschnitt III: Studienabschluss

- § 15 Voraussetzungen zum Studienabschluss
- § 16 Berechnung der Gesamtnote für den Studienabschluss
- § 17 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Inkrafttreten

Anlage 1: Module im Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics

Anlage 2: Benotung nach LP

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des weiterbildenden Studiengangs Master of Medical Biometry/Biostatistics ist die Entwicklung und die Anwendung formaler Modelle in der Medizin, insbesondere in der medizinischen Forschung und Entwicklung. Charakteristisch für die Biometrie ist das enge Zusammenspiel von Mathematik, Statistik, Informatik und Medizin, daher wird sie gelegentlich auch als Biomathematik oder Medizinische Statistik bezeichnet. Die Auswahl problemangepasster Modelle, Studiendesigns und Auswertungsmethoden sowie die sachgerechte Interpretation der ermittelten Resultate stehen dabei im Vordergrund biometrischer Tätigkeit.
- (2) Der Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Science“ abgeschlossen.
- (3) Durch die Prüfung zum „Master of Science“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (4) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener „Master of Science“-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Science“ im Fach Medizinische Biometrie. (abgekürzt M.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Gesamtstudiedauer, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterarbeit vier Semester. Hierin ist die für die Anfertigung der Masterarbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Wird die Masterprüfung nicht spätestens nach Ablauf von 4 Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen inklusive Masterarbeit beträgt 120 Leistungspunkte (LP); davon entfallen 90 LP auf die Lehrveranstaltungen (beinhaltet 20 berufsbezogene LP für einschlägige berufliche Tätigkeiten) und 30 LP auf die Masterarbeit. Die Kurse des Moduls „Vertiefung“ (s. Anlage 1) können aus dem entsprechenden im Modulhandbuch aufgeführten Angebot und ggf. zusätzlich angebotenen Kursen mit aktuellen Themen der Medizinische Biometrie gewählt werden. Die Themen der zusätzlich angebotenen Kurse können variieren. Bei Abwahl eines curricular festgelegten Wahlkurses, muss ein LP-gleichwertiger Kurs aus den zusätzlich angebotenen Wahlkursen belegt werden. Die Gesamtzahl der notwendigen Kurse aus allen Modulen zusammen beträgt 23, wovon 7 Kurse aus dem Modul Vertiefungen sind.

- (4) Die Unterrichtssprache ist in der Regel deutsch, teilweise werden einzelne Lehrveranstaltungen aber auch in englischer Sprache abgehalten und entsprechende Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus vier Hochschullehrern*innen (Professor*innen, Juniorprofessor*innen, Dozent*innen) und zwei Vertretern der Akademischen Mitarbeiter, und einem Studierenden mit beratender Stimme. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses, außer das studentische Mitglied, werden vom Fakultätsrat auf jeweils drei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt zwei Jahre. Die oder der Vorsitzende muss Professor*in sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er stellt sicher, dass die Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erworben bzw. abgelegt werden können. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben des Prüfungsausschusses auf die oder den Vorsitzenden jederzeit widerruflich durch Beschluss übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer*innen und Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfer*innen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen die nicht studienbegleitend sind, sind in der Regel nur Professor*innen, sonstige Hochschullehrer und Privatdozent*innen befugt sowie Akademische Mitarbeiter*innen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Andere Personen können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen und sie selbst über die durch die Prüfung zu erlangende oder eine dieser gleichwertigen Qualifikation verfügen.

- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer*in.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung und Ablegung von Prüfungen sowie die Anmeldung und Abgabe der Masterarbeit vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder von dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts im Rahmen schriftlicher Prüfungsleistungen können prüfende Personen eine universitätsinterne Plagiatssoftware anwenden. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor einer Entscheidung nach den vorstehenden Sätzen 1, 2 und 4 ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (6) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Erteilung eines Leistungsnachweises bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären; dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der unrichtige Leistungsnachweis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neuer zu erstellen.

§ 7 Prüfungen

- (1) Zur Überprüfung des Erwerbs der erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse werden im Rahmen der Module bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungen abgehalten, die dem jeweiligen Modul bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltung zugehören. Prüfungsaufgaben werden durch die prüfende Person gestellt; das Nähere regelt das Modulhandbuch.
- (2) Prüfungen können aus mehreren Teilen (Teilprüfungen) bestehen. Sie können zu bestimmten Terminen oder über die gesamte Dauer einer Veranstaltung hinweg stattfinden. Zu verschiedenen Veranstaltungen gehörende Prüfungen können ganz oder teilweise gemeinsam abgehalten werden. Vorbehaltlich abweichender Regelung im Modulhandbuch ist eine Prüfung, die aus mehreren Teilen (Teilprüfungen) besteht, bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.
- (3) Prüfungen werden abgehalten in Form von
 1. mündlichen Prüfungen,
 2. schriftlichen Prüfungen,
 3. praktischen Prüfungen sowie
 4. Mischformen der unter Nummer 1 bis Nummer 3 genannten Prüfungsformen. Durch schriftliche Prüfungen nach Satz 1 Nr. 1 bzw. 4 soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Masterarbeit gemäß § 12 ist eine schriftliche Prüfung im Sinne von Satz 1 Nummer 2 und Satz 2. Die in Satz 1 genannten Prüfungsformen können in der Regel auch auf elektronischem Weg abgenommen werden.
- (4) Multiple-Choice-Aufgaben sind zulässig. Form, Umfang und Bestehensvoraussetzungen regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, gegebenenfalls elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört.

Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat der Prüfling eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

Schriftliche Prüfungen, bei denen die Leistung auf Basis einer Anzahl erreichter Punkte bewertet wird, oder Multiple-Choice-Anteile in Mischklausuren sind bestanden, wenn 60% der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht werden, es sei denn, die Bewertung erfolgt mittels eines Erwartungshorizonts, der durch mindestens drei Personen, die gemäß § 11 prüfungsbefugt sind, definiert wird (Standard Setting). Bei solchen Prüfungen werden Aufgaben, die fehlerhaft sind, nicht zur Bestimmung der Bestehensgrenze herangezogen. War eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung

tung solcher Fragen möglich, so können für die korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung Zusatzpunkte zugerechnet werden. Eine Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Unterschreitet bei Prüfungen anhand von Multiple-Choice-Aufgaben das um 20% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte die 60%-Grenze, so verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert, kann aber 50% der maximal erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten (Gleitklausel).

- (5) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich schriftlich zu erbringen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (6) Die schriftlichen Prüfungen können in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder benoteten Projektarbeiten erbracht werden. Die Form und die Dauer bzw. der zeitliche Aufwand werden vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt.
- (7) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 90 Minuten.
- (8) Sofern eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit oder Projektarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (9) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, so gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich), es sei denn, der Prüfungszweck steht der Erbringung in einer anderen Form zwingend entgegen. Die Auswahl der anderen Form erfolgt im Benehmen mit der prüfenden Person und im Hinblick auf die Wahrung des Prüfungszwecks und die Chancengleichheit aller Prüflinge. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (10) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von der lehrverantwortlichen Person der Lehrveranstaltungen bewertet. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen soll in der Regel innerhalb von 3 Wochen erfolgen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist für maximal 6 Prüfungsleistungen im Rahmen des gesamten Studienganges zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens bis zum Ende des nächsten Fachsemesters nachgeholt werden. Die maximal mögliche Gesamtstudiendauer gemäß § 3 Absatz 2 ist dabei einzuhalten. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Abschnitt II: Masterarbeit**§ 10 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. schriftlich erklärt, dass er in keinem Studiengang Master of Medical Biometry/ Biostatistics oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet,
 3. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Medical Biometry/ Biostatistics eingeschrieben ist,
 4. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Master of Medical Biometry/ Biostatistics an der Universität Heidelberg nicht verloren hat,
 5. die in Anlage 1 aufgeführten Module erfolgreich bestanden hat,
 6. ein vom Prüfungsausschuss genehmigtes Exposé zur geplanten Masterarbeit vorzuweisen hat.
- (2) Eine frühere Zulassung zur Masterarbeit vor einem erfolgreichen Bestehen aller Module ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss hin möglich. Die Abgabe der Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist gemäß § 12 Abs. 5 muss dabei eingehalten werden.

§ 11 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 11 Absatz 1 Nr. 1 - 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. ein Vorschlag über das Thema der geplanten Masterarbeit in Form eines vom vorgeschlagenen Betreuer unterschriebenen Exposés. Ein Rechtsanspruch auf das Thema wird durch den Vorschlag nicht begründet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
 - (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb eines Monats nachdem die Voraussetzungen gemäß § 11 Absatz 1 erfüllt sind, schriftlich einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bei der oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag hin von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
 - (4) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.
 - (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1-5 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden

Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - (6) Der Prüfungsausschuss kann das Exposé (Richtwert Umfang: 2-4 DIN A4-Seiten) zur Masterarbeit ablehnen. Alternativ kann der Prüfungsausschuss das Exposé unter Vorbehalt genehmigen. In diesem Fall wird dem Prüfling die einmalige Möglichkeit zur Revision des Exposés gestellt. Sollte das (revidierte) Exposé abgelehnt werden, so kann der Prüfling ein neues Thema für die geplante Masterarbeit in Form eines vom vorgeschlagenen Betreuer unterschriebenen Exposés einreichen. Der Prüfungsausschuss kann das Exposé zur Masterarbeit ablehnen und bestimmt in diesem Fall ein Thema und einen Betreuer für die Masterarbeit. Falls der Prüfling auf einen eigenen Vorschlag verzichtet, so bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Thema und einen Betreuer für die Masterarbeit.
 - (7) Die endgültige Genehmigung des Antrags und die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen und wird dem Studenten schriftlich mitgeteilt.

§ 12 Erstellung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Medizinischen Biometrie selbständig nach wissenschaftlichen Prinzipien zu bearbeiten. Die Arbeit soll entweder dem Bereich der methodischen Forschung innerhalb der Medizinischen Biometrie entstammen oder dem Bereich der klinischen Forschung und dann die eigenständige biometrische Planung und Modellierung und/oder Auswertung umfassen, wobei sich die verwendeten Methoden deutlich von Routineverfahren abheben sollen.
- (2) Die Masterarbeit ist i.d.R. in englischer Sprache abzufassen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

- (3) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ausgeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.
- (4) Die Zeit von der schriftlich bekannt gegebenen Genehmigung des Themas bis zur Abgabe beträgt sechs Monate. Hierbei ist § 11 Absatz 7 (siehe oben) zu berücksichtigen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf schriftlichen Antrag hin vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer in der Regel um 2 Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall muss ein neuer Antrag auf Zulassung der Masterarbeit gestellt werden.

§ 13 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Masterarbeit muss eine schriftliche Versicherung enthalten, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfer*innen bewertet, von denen eine*r Hochschullehrer*in (Professor*in, Juniorprofessor*in, Dozent*in) sein muss. Die beiden Prüfer*innen sollen nicht derselben Abteilung oder Arbeitsgruppe angehören. Auf Antrag des Prüflings und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die oder der Betreuer*in auch einer außeruniversitären Einrichtung angehören, wenn sie oder er habilitierte*r Wissenschaftler*in ist bzw. eine vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation besitzt.. Die oder der erste Prüfer*in soll die oder der Betreuer*in der Arbeit sein. Die Prüfer*innen werden vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; Falls eine der beiden Noten mit schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer*inne die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine*n dritten Prüfer*in hinzuziehen.

§ 14 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Eine nichtbestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Für die Wiederholung ist ein neues Thema vorzuschlagen. In diesem Fall muss ein neuer Antrag auf Zulassung der Masterarbeit gestellt werden. Der neue Antrag muss innerhalb des nächsten Fachsemesters beim Prüfungsausschuss eingehen. Andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht möglich.

Abschnitt III: Studienabschluss**§ 15 Voraussetzungen zum Studienabschluss**

- (1) Voraussetzungen für einen erfolgreichen Studienabschluss sind:
 1. die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen bzw. deren Ersatzveranstaltungen im Falle eines abgewählten Wahlkurses. Die Teilnahme gilt als erfolgreich, wenn die zugehörige Prüfung mit einer Note von 4 oder besser bewertet wurde vgl § 8.
 2. die bestandene Masterarbeit,
 3. eine mündliche, unbenotete Verteidigung der Masterarbeit.

§ 16 Berechnung der Gesamtnote für den Studienabschluss

- (1) Aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen je Modul werden Modulnoten gebildet wobei die Gewichte entsprechend der LP pro benotetem Kurs vergeben werden.
- (2) Bei der Bildung der Modulnoten werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nicht gerundet.
- (3) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Gesamtnote des Studienabschlusses errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und der gewichteten Masterarbeit wobei die Gewichte entsprechend der LP pro benotetem Kurs bzw. Masterarbeit vergeben werden. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend
- (5) Die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Noten entsprechen den in Anlage 2 genannten internationalen Bewertungen (nach LP).

§ 17 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Über den bestandenen Studienabschluss wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Auf Antrag kann zusätzlich ein „Diploma Supplement“ in englischer Sprache beigefügt werden, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, insbesondere über die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Grades, Grade Points und Leistungspunkte sowie den Grade Point Average und den Total Grade und den insgesamt erreichten Leistungspunkten.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet. Die Urkunde wird von der oder von dem Dekan*in und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist das Studium endgültig nicht bestanden oder gilt es als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Studienabschluss noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium nicht bestanden ist.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen**§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige „Master of Science“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics vom 22. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. August 2010, S. 1169), zuletzt geändert am 13. Februar 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. April 2017, S. 179) außer Kraft.

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an der Ruprecht-Karls-Universität für den Masterstudiengang Medical Biometry/Biostatistics eingeschrieben sind, gelten die §§ 3 Abs. 3, 17 Abs. 1 der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Studiengang Master of Medical Biometry/ Biostatistics vom 22. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. August 2010, S. 1169), zuletzt geändert am 13. Februar 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. April 2017, S. 179), bis zum Ablauf von 5 Semestern fort.

Heidelberg, den 8. Dezember 2022

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module im Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics

Modul	LP	<i>davon berufsbezogene LP (*)</i>
Biometrie	16	2 - 6
Statistische Verfahren	12	2 - 6
Studien	12	2 - 6
Datenmanagement	8	2 - 4
Epidemiologie	4	0 - 2
Medizin	12	2 - 4
Vertiefungen	26	4 - 8
Summe ECTS (ohne Masterarbeit)	90	max. 20

Die Lehrveranstaltungen der einzelnen Module sind im Modulhandbuch ausgewiesen. Die weiß hinterlegten Module sind Pflichtveranstaltungen. Das grau markierte Modul „Vertiefungen“ besteht aus Wahlkursen. Von den gewählten Veranstaltungen aus dem Modul „Vertiefungen“ muss mindestens ein Kurs und dürfen maximal drei Kurse in das Themengebiet Medizin fallen (s. Angabe im Modulhandbuch). Die Gesamtzahl von 23 Kursen muss erreicht werden. Hierbei entfallen 7 Kurse auf das Modul „Vertiefungen“.

(*): Bei dieser Aufteilung handelt es sich um eine Empfehlung. Die Aufteilung ist nicht bindend.

- 20 der 90LP sind zusätzlich an den Nachweis einschlägiger Berufstätigkeiten gekoppelt (siehe Tabelle, Spalte 5).
- Der Umfang und die zu vergebende LP-Anzahl wird vom betreuenden Dozenten festgelegt, hierbei wird für die Berechnung eine Belastung von 27,5 Stunden pro LP-Punkt angelegt.

Anlage 2: Benotung nach LP

Die relative Benotung nach LP erfolgt entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die LP-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ sein.